



Das Schicksal selbst in die Hand nehmen

Wie funktionieren eigentlich Bürgerbegehren und Bürgerentscheide und was nützen sie?

Nicht immer handeln Stadträte im Sinne ihrer Bürger*innen. Im Sinne des Grundgesetzes geben hier Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Einwohneranträge den Bürger*innen die Macht, das Schicksal ihrer Gemeinde selbst in die Hand zu nehmen. An dieser Stelle geht es um jene Verfahren, die für die kommunale Ebene relevant sind: Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Einwohneranträge.

Generell benötigen alle Verfahren eine so genannte Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson. Die agieren als rechtliche Ansprechpersonen während der jeweiligen Verfahren. Nicht alle Themen sind zulässig. Die Haushaltsplanung kann beispielsweise nicht durch ein Beteiligungsverfahren angefochten werden, eine Abwahl eines Bürgermeisters oder einer Bürgermeisterin ist jedoch erlaubt. Welche Themen nicht zulässig sind, Vordrucke für Anträge und weitere Infos, lassen sich bei den Städten erfragen oder online einsehen.

Der Einwohnerantrag ist das wohl unbekannteste Verfahren. Sein Ziel ist es nicht, direkt etwas zu beschließen, sondern den Stadtrat dazu zu bringen, sich mit einem Thema überhaupt zu befassen. Voraussetzung für einen Erfolg ist, dass der Antrag mindestens von einem Prozent der Stimmberechtigten unterschrieben wird. Wenn dieser Prozentsatz jedoch mehr als 300 Anwohner*innen einschließt, sind maximal auch nur 300 notwendig. Eine Ausnahme bildet hier ein Einwohnerantrag auf Landkreisebene. Hier sind 1.000 Unterschriften nötig. Bei Erfolg haben die jeweiligen Gremien zwei Monate Zeit, das Thema zu beraten.

Das Herzstück der Bürgerbeteiligung bildet das Bürgerbegehren beziehungsweise der Bürgerentscheid. Diese gehen Hand in Hand, da das Bürgerbegehren, stark vereinfacht formuliert, quasi den Antrag auf einen Bürgerentscheid darstellt. Wichtig ist, dass das Bürgerbegehren so formuliert ist, dass es mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Für ein Bürgerbegehren gelten verschiedene Fristen. Bezieht sich das Bürgerbegehren auf einen Beschluss eines Gremiums muss der Antrag bis spätestens vier Wochen nach Beschluss geschehen. Bei Eingang aller Anträge hat die Gemeinde wiederum vier Wochen Zeit den Vertrauenspersonen mitzuteilen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Ist auch dies der Fall müssen nun innerhalb von vier Monaten Unterschriften von mindestens 7% der Wahlbe-



Lea Kittel von der ILM-Kreis Linken ist eine von zahlreichen Aktiven, die gerade Unterschriften für das Bürgerbegehren für die Einführung des Deutschlandtickets für alle Schülerinnen und Schüler im Landkreis sammelt.

rechtigten gesammelt werden. Die Maximale Anzahl der Unterschriften soll jedoch nicht die 7.000 überschreiten. Wenn es erfolgreich ist kommt es zum Bürgerentscheid, bei welchen die Bürger*innen über den Antrag abstimmen. Wie das in der Praxis aussehen kann, zeigt besonders vorbildlich der ILM-Kreis. Per Bürgerentscheid wurde erfolgreich erst die Abfallwirtschaft und danach der Busverkehr kommunalisiert. Derzeit läuft ein Bürgerbegehren zur Einführung des Deutschland-Tickets für alle Schüler*innen des Kreises.

Florian Emme

Impressum

DIE THÜRINGENGESTALTER
Kommunalpolitisches Forum
Thüringen e.V.
V.i.S.d.P.: Ralf Plötner
Landesgeschäftsstelle
Trommsdorffstraße 4
99084 Erfurt
Telefon: 0361 54128389